



Verordnung über Personalieneinzel- und Steuerauskünfte

Der Gemeinderat erlässt, mit Wirkung ab 1. März 2009, folgende Verordnung:

1. Grundlagen

Steuergesetz des Kantons Bern vom 21.5.2000 (Art. 164)

Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Thunstetten vom 2.6.2004 (Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Bst. c);

2. Grundsätzlich

Es wird **keine Auskunft am Telefon** erteilt. Ausnahmen: Amtsstellen (Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen, Polizeiorgane), Spitäler, Bestattungsdienste, Altersheime, Die Schweizerische Post

3. Schriftliche Auskunft ohne Gebühr

- a. Amtsstellen
- b. Spitäler
- c. Bestattungsdienste
- d. Altersheime
- e. Die Schweizerische Post
- f. Renet AG/Industrielle Betriebe Langenthal
- g. Krankenkassen
- h. Arbeitslosenkassen
- i. Stiftungen/Vereine mit sozialem oder karitativem Charakter

4. Personalien, schriftliche Auskunft

Gebühr pro Einzelauskunft: Fr. 5.—

- Alle übrigen juristischen und natürlichen Personen

5. Steuerauskünfte mit/ohne Personalien, schriftliche Auskunft

Gebühr pro Einzelauskunft: Fr. 10.—

- Alle übrigen juristischen und natürlichen Personen

Die Auskunft beschränkt sich auf folgende Informationen:

Natürliche Personen

- steuerbares Einkommen
- steuerbares Vermögen
- amtlicher Wert der Grundstücke in der eigenen Gemeinde

Juristische Personen

- steuerbarer Gewinn
- steuerbares Eigenkapital
- amtlicher Wert der Grundstücke in der eigenen Gemeinde

Bei teilweise steuerpflichtigen Personen beschränkt sich die Auskunft auf das im Kanton Bern steuerbare Einkommen bzw. auf den steuerbaren Gewinn und auf das steuerbare Vermögen bzw. auf das steuerbare Eigenkapital.

6. Inkasso

Die geschuldete Gebühr wird der Finanzverwaltung schriftlich gemeldet und ist vom Schuldner innert 30 Tagen auf das Postscheckkonto der Finanzverwaltung Thunstetten, 4922 Bützberg, Konto 49-569-0, einzuzahlen. Die Inkassoüberwachung obliegt der Finanzverwaltung. Bei Rechnungsstellung durch die Finanzverwaltung erfolgt ein Zuschlag von Fr. 10.— pro Einzelauskunft.

7. Beschlussfassung, Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat am 12. Januar 2009 beschlossen. Sie ersetzt die Verordnung über Personalieneinzel- und Steuerauskünfte vom 18. Mai 2004.

4922 Bützberg, 12. Januar 2009

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär

M. Quaille D. Ott

Bescheinigung

Gegen die vom Gemeinderat am 12. Januar 2009 beschlossene Verordnung über Personalieneinzel- und Steuerauskünfte sind innert der Auflagefrist bis am 23. Februar 2009 keine Gemeindebeschwerden erhoben worden.

Die Verordnung ist ab 1. März 2009 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 27. Februar 2009

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Ott